



Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

www.sp-ps.ch

info@spschweiz.ch

stefan.schuetz@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per E-Mail an:

wp-sekretariat@seco.admin.ch

6. Oktober 2025

SP-Stellungnahme zur Änderung des Kartellgesetzes

Sehr geehrter Herr Vizebundespräsident Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat wünscht, die Rolle von Wettbewerbskommission (WEKO) und Bundesverwaltungsgericht (BVGer) in wettbewerbsrechtlichen Verfahren neu zu definieren. Dafür schlägt er diverse Änderungen am Kartellgesetz (KG) sowie dem Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) vor. Die SP dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

1. Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP begrüsst die bundesrätlichen Vorschläge für eine sanfte Reform der WEKO und ihres Sekretariats, welche die institutionelle Trennung der beiden Behörden stärken. Die SP begrüsst auch die geplante Erhöhung der kartellrechtlichen und ökonomischen Expertise am BVGer durch die Einführung von Fachrichter-innen.

Die SP unterstützt die Einführung von Datenraumverfahren und der Möglichkeit von Fristerstreckungen bei Beschwerdebegründungen.

Hingegen lehnt die SP den Ausschluss der Verbandsvertretungen aus der WEKO ebenso ab wie die Verpflichtung des Sekretariats zur Mitteilung von vorläufigen Beweisergebnissen nach einem respektive zwei Jahren.

2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP

Der Bundesrat verfolgt mit den vorgeschlagenen Änderungen das Ziel, die Verfahren der WEKO effizienter zu gestalten, die Parteirechte zu stärken und die Trennung von Untersuchungs- und Entscheidungs-Behörden klarer vorzunehmen. Dafür sieht der vorliegende Entwurf die folgenden wesentlichen Änderungen vor:

Verfahrenseffizienz steigern

Die Kommission soll gemäss Art. 18 Abs. 2 VE-KG auf fünf bis sieben Mitglieder verkleinert werden. Für diese würden zwar höhere Arbeitspensen möglich als heute üblich, die WEKO bliebe aber eine Milizbehörde. Dabei sollen die Verbandsvertreter:innen (Economiesuisse, SGV, SBV, Gewerkschaften und Konsumentenschutzorganisation) ihren traditionellen Anspruch auf einen Sitz in der WEKO verlieren. Darüber hinaus sollen am für Beschwerdeverfahren zuständigen BVGer gemäss den vorgeschlagenen Änderungen in Art 1 Abs. 3^{bis}, Art. 5 Abs. 3 VE-VGG und weiteren Artikeln neu nebenamtliche Richter:innen zuständig sein, welche über spezifische Fachkenntnisse für die Beurteilung der kartellrechtlichen Verfahren verfügen. So sollen die Verfahren erstens beschleunigt und zweitens die Abhängigkeit von der Fachexpertise der WEKO verkleinert werden.

Parteirechte

Art. 28a VE-KG sieht vor, dass die untersuchende Behörde die Parteien in der Regel ein Jahr (bei Vorliegen besonderer Gründe zwei Jahre) nach Eröffnung der Untersuchung über das vorläufige Beweisergebnis, die vorgeworfenen Verhaltensweisen und die beabsichtigten Massnahmen beziehungsweise entsprechenden Rechtsfolgen informiert. Dazu können die Parteien Stellung nehmen und Beweisanträge stellen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf in Art. 42a VE-KG die Einführung eines Datenraumverfahrens vor, in dem Parteien Einsicht in Daten erlaubt werden könnte, die Geschäftsgeheimnisse und Selbstanzeigen enthalten. Diese Möglichkeit soll vor allem dann angewandt werden, wenn Geschäftsgeheimnisvereinbarungen nicht möglich sind oder das Verfahren zu stark verzögern würden.

Zudem soll neu gemäss Art. 43a VE-KG einer Partei zur Ergänzung von Beschwerdebelegungen bei umfangreichen WEKO-Verfügungen auf Ersuchen eine Nachfrist analog zu Art. 53 Verwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

Stärkere Trennung von untersuchender und entscheidender Behörde

Die Mitglieder des Kommissionspräsidiums wären mit der Änderung von Art. 23 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 1 VE-KG nicht mehr befugt, bei der Untersuchung mitzuwirken. Umgekehrt würde die Rolle der Untersuchungsbehörde, das heisst des Sekretariats, in der Entscheidungsfindung der WEKO in einem neu einzuführenden Art. 23 Abs. 1^{bis} VE-KG eingeschränkt und genauer definiert. So dürften Mitglieder des Sekretariats in der WEKO nicht

mehr plädieren, wenn die Parteien abwesend sind. Ihre Rolle in der Kommission würde auf das Beantworten von Fragen der Kommissionsmitglieder und administrative Tätigkeiten beschränkt.

Die SP begrüsst die Stossrichtung des bundesrätlichen Vorschlags, der eine sanfte Reform mit einem Fokus auf die institutionelle Trennung von Sekretariat und Kommission sowie eine Stärkung der richterlichen Expertise am BVGer vorsieht. Die SP erachtet diese beiden Massnahmen als geeignet, um einerseits die institutionelle Trennung von Untersuchungs- und Entscheidungsbehörde zu festigen und andererseits die Beschwerdeverfahren effizienter durchzuführen.

Die SP unterstützt auch die Einführung von Art. 43a ins KG und die damit einhergehende Möglichkeit einer Fristerstreckung bei Beschwerdebegründungen. Sie kann so flexibler dem Komplexitätsgrad eines Verfahrens angepasst werden.

Ebenso unterstützt die SP die Einführung eines Datenraumverfahrens.

Die SP weist aber den Vorschlag einer Reduktion der Kommissionssitze entschieden zurück. Nicht die Grösse dieses Gremiums ist für die teilweise langen Verfahren verantwortlich, sondern deren hoher Komplexitätsgrad und die teilweise mangelnde Expertise in den Spruchkörpern am BVGer. Konzeptuell lehnt die SP die Unterscheidung von «Interessenvertreter:innen» und «unabhängigen Sachverständigen» ab. Auch Verbandvertreter:innen sind durchaus in der Lage, differenzierte und unabhängige Analysen in die WEKO einzubringen.

Wo die Verbände durchaus eine politische Wertung vornehmen sollen, ist bei Ämterkonsultationen, Vernehmlassungen, etc., wo die WEKO regelmässig Empfehlungen macht. Und auch die Beihilfeprüfung, für welche die WEKO bald zuständig sein wird, verlangt wirtschafts- und sozial-*politische* Einschätzungen.

Aus diesen Gründen ist die SP für die Beibehaltung der aktuellen WEKO-Zusammensetzung.

Weiter lehnt die SP die Befristung der Verfahrensdauer, wie sie der Bundesrat in Art. 28 VE-KG vorsieht, ab. Sie würde Verzögerungstaktiken seitens der Verfahrensparteien Tür und Tor öffnen oder die Durchführung gewisser Verfahren ganz verunmöglichen. Auch mit der Ausnahmeregelung in Art. 28a Abs. 2 VE-KG bliebe die vorgeschlagene Regelung viel zu starr. Eine solche Befristung ist in den betroffenen Verfahren gänzlich ungeeignet; zumal der Komplexitätsgrad der Verfahren tendenziell zunimmt, während die Ressourcen des Sekretariats nicht hinreichend erhöht werden. Hält der Bundesrat an den vorgeschlagenen

Änderungen fest, würde die SP eventualiter in Art. 28a Abs. 2 VE-KG einen kompletten Verzicht auf die Beschränkung bei komplexen Fällen fordern.

Insgesamt schätzt die SP die bundesrätlichen Vorschläge zur Trennung von Sekretariat und Kommission und die Reformen am BVGer als notwendig und hinreichend ein. Den Ausschluss von Verbandsvertreter:innen und die Einführung der in Art 28a VE-KG vorgesehenen Regelung lehnt die SP hingegen ab.

Wir danken Ihnen, geschätzter Herr Vizebundespräsident, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Stefan M. Schütz
Politischer Fachreferent